

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1176/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **18.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 25.11.2024 über Ermittlungen gegen eine Polizistin. Laut Überschrift soll diese Kollegen „missbraucht“ haben. Die Unterzeile lautet: „Nach Sex-Party im Kitkat-Club. Jetzt ermitteln die Kollegen der Berliner Polizei“.

Eine Polizeimeisterin solle zwei Bundesbeamte nach einem Club-Besuch sexuell missbraucht haben. Dabei solle sie die Männer mit einer Penispumpe verletzt haben. Der Skandal erzeuge besondere Aufmerksamkeit, da die Trans-Frau sich für das Amt der stellvertretenden Frauenvertreterin der Polizei beworben hatte. Wie eine namentlich genannte Zeitung berichte, stehe sie selbst im Fokus von Ermittlungen, sei momentan suspendiert. Die Frau solle zwei Männer zu sich in die Wohnung eingeladen haben. Dort seien sie plötzlich stark berauscht und handlungsunfähig gewesen und erstatteten auch aufgrund ihrer Verletzungen Anzeige. Bei einer Wohnungsdurchsuchung seien Drogen gefunden worden.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, die Redaktion mache sich den von ihr zitierten Artikel bei einem anderen Medium teilweise zu eigen. Seit dem 20.12. stehe auf dem Nachrichtenportal, das die hier kritisierte Zeitung zitiert, eine Entschuldigung, nachdem „wesentliche Fakten der Berichterstattung über die Polizistin unzutreffend“ seien (siehe Anhang). Die hier kritisierte Redaktion verletze die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des

Pressekodex, weil sie weder der betroffenen Polizistin noch der Pressestelle der Polizei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe. Zudem habe die Polizei am 23.11. und damit zwei Tage vor Veröffentlichung des streitgegenständlichen Artikels folgendes Posting auf X herausgegeben:

*„Zu einem Ermittlungsverfahren, das wir bereits am 12.11. offiziell bekannt gegeben haben, kursieren in den Medien und im Netz diverse Gerüchte über Tathergang und Beteiligte. Bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung gilt auch hier die Unschuldsvermutung. Die Polizeibeamtin befindet sich aktuell nicht im Dienst, auch ein Disziplinarverfahren wurde eingeleitet. Wir bitten Sie, ihre Persönlichkeitsrechte und auch die der weiteren Beteiligten zu wahren, Vorurteile und diskriminierende Narrative zu vermeiden.“*

Von diesem Posting stehe nichts in dem Artikel. Der Beschwerdeführer sieht somit Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

III. Die Verlagsjustiziarin regt an, die Beschwerde zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer bemühe veraltete und längst depublizierte Beiträge, um den Presserat und die Beschwerdegegnerin mit unbegründeten Beschwerden zu beschäftigen.

Tatsächlich habe die Redaktion über den Vorfall berichtet. Um die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu wahren, habe sie identifizierende Merkmale nicht offenbart. Aus diesem Grunde habe auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen.

Aufgrund der weiteren Recherchen der Redaktion hätten sich Zweifel am Wahrheitsgehalt der Informationen ergeben. Deshalb habe sich die Redaktion am 9.12.2024 entschieden, den Beitrag vollständig zu depublizieren. Das Vorgehen zeige, dass seitens der Redaktion die publizistische Sorgfalt gewahrt worden sei – einerseits mit sensiblem Umgang mit Informationen zur Identifizierbarkeit und andererseits durch die laufende Überprüfung der eigenen Berichterstattung.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder erkennen einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Zwar macht die Redaktion die Vorwürfe gegen die Polizistin als Informationen kenntlich, die sie aus einer anderen Zeitung übernommen hat. Jedoch hätte sie angesichts der Schwere der Vorwürfe selbst der Betroffenen eine Chance geben müssen, auf die Anschuldigungen zu reagieren. Eine Stellungnahme hat die Redaktion jedoch offenbar nicht bei der Beschuldigten eingeholt. Damit verstieß sie gegen die journalistische Sorgfaltspflicht, nach der zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>